



Satzung des Vereins "Weltacker Landshut"

Präambel

Der gemeinnützige Trägerverein „Weltacker Landshut“ entwickelt und fördert die 2000 m² Weltacker - Idee. Dabei orientiert er sich an der internationalen Initiative «2000 m²» der Zukunftsstiftung Landwirtschaft. Der Verein ist in Landshut tätig, kann sich aber im Sinne der globalen Initiative auch bayernweit engagieren. Insbesondere fördert der Verein das Wissen um die Bedeutung der Landwirtschaft als Grundlage von Leben, Ernährung und Zivilisation im Sinne des Weltagrarberichtes und der Agenda 2030.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Weltacker Landshut“.

Der Verein versteht sich als Teil des Weltackerprojektes der Zukunftsstiftung Landwirtschaft mit Sitz in Bochum.

(2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.

(3) Sitz des Vereins ist Landshut.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Vermittlung von Wissen über die globale Landwirtschaft und die Ernährungsgerechtigkeit für alle Menschen. Dabei soll die Beziehung zwischen Ernährung, Konsum und Lebensstil aufgezeigt werden.

(2) Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Anlage und den Betrieb einer geeigneten Anbaufläche (s. Weltacker Berlin)
- die Erstellung von Bildungsmodulen, die diese Zusammenhänge einer breiten Bevölkerungsschicht praktisch erfahrbar und erlebbar machen und damit die Wertschätzung von Lebensmitteln fördern
- Bildungsangebote am Weltacker für
 - Besucher, einzeln und in Gruppen, mit und ohne Führung
 - Schulklassen aller Altersstufen
 - Angebote in Zusammenarbeit mit anderen, thematisch passenden Organisationen

- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßighohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung (oder eines anderen, zu benennenden Organs) darf der Verein Mitgliedern des Vorstandes oder Mitgliedern anderer Organe und *Inhabern von Funktionen Aufwandsentschädigungen* bis zur nach §3 Ziffer 26a EStG (Ehrenamtspauschale) festgesetzten Höhe zahlen.
- (5) Der Verein ist parteipolitisch, religiös und ideologisch neutral. Bei Aktivitäten für den Verein ist auf diese Neutralität zu achten.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag mit mehr als sechs Monaten in Verzug ist. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, der Ausschluss wegen Zahlungsverzug ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich anzudrohen.
- (6) Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann jede natürliche und juristische Person, die sich besonders um den Verein verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben. Über dessen Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (2) Ehrenmitglieder haben keine Beiträge zu leisten.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vereinsvorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus vier bis sechs Personen, nämlich dem 1. und dem 2. Vorsitzenden¹, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu zwei Beisitzern.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 1.000 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur erfolgreichen Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtszeit aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.
- (4) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

§ 7 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand des Vereins ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung,
 - e) Erstellung der Jahreshaushaltspläne und des Jahresberichts,
 - f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - g) Einsetzung von Arbeitsgruppen (Fachgruppen),
 - h) Anstellung und Beauftragung von Personen.
- (2) Die Vereinigung mehrerer Vorstandssämter in einer Person ist nicht zulässig.

¹ In dieser Satzung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mit gemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen (mit physischer Präsenz und/oder virtuell) oder auf schriftlichem Wege.
- (2) Vorstandssitzungen sind vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden in Textform, (fern-)mündlich oder per Mail unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen. Der Mittelung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Im Übrigen wird der Sitzungsleiter aus der Mitte der anwesenden Vorstandsmitglieder gewählt.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandssämter besetzt sind.
- (4) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten soll. Das Protokoll dient Beweiszwecken.
- (5) Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung, mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf andrem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung erklären.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
 - b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
 - c) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
 - e) Beschlussfassung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands,
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - g) Genehmigung des Haushaltplanes und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands,
 - h) Entlastung des Vorstands,
 - i) Diskussion und Beschlussfassung über anzugehende Aufgaben und Projekte.
- (2) Einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Jahres, findet die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.

(3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist der Schriftführer, bei dessen Verhinderung bestimmt die Versammlung den Protokollführer. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse samt Art der Abstimmung und Abstimmungsergebnisse enthalten.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich abgegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Mitgliedern, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch Übermittlung einer E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
- (2) Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Beschlussfähig ist jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch der 2. Vorsitzende verhindert, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem anderen Vereinsmitglied oder einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes (Ehren-) Mitglied eine Stimme. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt.
- (4) Soweit in gegenwärtiger Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenentnahmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für:
 - a) die Änderung der Satzung,
 - b) die Auflösung des Vereins,

- c) die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung.
- (5) Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Der Versammlungsleiter kann dabei bestimmen, dass über mehrere zu wählende Ämter in einem Wahlgang abgestimmt wird.
- Erreicht jedoch im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, ist die Wahl zu wiederholen. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, genügt im dritten und in weiteren Wahlgängen die einfache Mehrheit.
- Erreicht auch nach mindestens drei Wahlgängen kein Kandidat eine Mehrheit, kann der Versammlungsleiter bestimmen, dass das Los entscheidet.

§ 12 Kassenführung

- (1) Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- (2) Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Für deren Wahl, Wählbarkeit und Amts dauer gelten die Bestimmungen für Vorstandsmitglieder entsprechend. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 13 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung und zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben und im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert: (Namen, Vorname, Anschrift, ggf. (wenn nötig) Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, ggf. Bankverbindung).

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bund Naturschutz, Kreisgruppe Landshut, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Liquidatoren sind 1. und 2. Vorsitzender als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.